



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 124/20

vom
18. November 2020
in der Strafsache
gegen

wegen bewaffneten unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge u.a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 18. November 2020 gemäß § 349 Abs. 2 und 4 StPO beschlossen:

1. Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Bonn vom 17. Dezember 2019, soweit es ihn betrifft, mit den Feststellungen aufgehoben. Ausgenommen sind die Feststellungen zum äußeren Tatgeschehen.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.

2. Die weiter gehende Revision wird verworfen.

Gründe:

- 1 Das Landgericht hat den Angeklagten K. wegen „unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in fünf Fällen, wobei er in einem Fall einen Gegenstand mit sich führte, der seiner Art nach zur Verletzung von Personen geeignet und bestimmt ist“, zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und drei Monaten verurteilt und eine Einziehungsentscheidung getroffen. Die dagegen gerichtete, auf die Rüge der Verletzung materiellen Rechts gestützte Revision des Angeklagten hat entsprechend dem Antrag des Generalbundesanwalts den aus der Entscheidungsformel ersichtlichen Erfolg.

2 1. Die Überprüfung des Urteils aufgrund der erhobenen Sachrüge hat im Schuldspruch einen durchgreifenden Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben.

3 Hierzu hat der Generalbundesanwalt in seiner Antragsschrift ausgeführt:

„Die Bewertung der konkurrenzrechtlichen Verhältnisse der Betäubungsmitteltaten zueinander hält rechtlicher Überprüfung nicht stand. Zutreffend geht das Landgericht von fünf Taten des Handel-treibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge aus. Denn eine Bewertungseinheit ist nicht gegeben (...). Das Landgericht hat bei der Annahme von Tatmehrheit jedoch nicht bedacht, dass meh-rere Taten des Handel-treibens mit Betäubungsmitteln – unabhän-gig vom Vorliegen einer Bewertungseinheit – zueinander dann in Tateinheit im Sinne des § 52 Abs. 1 StGB stehen, wenn ihre tatbe-standlichen Ausführungshandlungen sich – teilweise – überschnei-den. Dies war hier der Fall. Denn nach den Urteilsfeststellungen er-folgte die Bezahlung der Betäubungsmittel „auf Kommission“, das heißt, die Bezahlung der Lieferung erfolgte bei Übergabe der fol-genden. Die Bezahlung einer zuvor „auf Kommission“ erhaltenen Betäubungsmittelmenge aus Anlass der Übernahme einer weiteren Betäubungsmittelmenge verbindet die Umsatzgeschäfte jedoch zu einer einheitlichen Tat im Sinne einer natürlichen Handlungseinheit (BGH, Beschluss vom 10. Juli 2017 – GSSSt 4/17 –, BGHSt 63,1).“

4 Dem schließt sich der Senat an und hebt entsprechend dem Antrag des Generalbundesanwalts das Urteil im Schuldspruch gemäß § 349 Abs. 4 StPO auf.

- 5 2. Die von dem Rechtsfehler nicht berührten, rechtsfehlerfrei getroffenen Feststellungen zum äußeren Tatgeschehen können aufrechterhalten bleiben (§ 353 Abs. 2 StPO).

Franke

Krehl

Zeng

Grube

Schmidt

Vorinstanz:

Bonn, LG, 17.12.2019 - 920 Js 280/18 21 KLS R-7/19